

VORSORGELEISTUNGEN



2017

Übersicht und
Erläuterungen

BVK

Diese Broschüre fasst die Vorsorgeleistungen der BVK vereinfacht zusammen.

Es können keine Ansprüche daraus abgeleitet werden.

Rechtlich bindend ist ausschliesslich das Vorsorgereglement.

Hinweis: Die verwendeten Personenbezeichnungen gelten sowohl für Frauen als auch für Männer.

Inhalt

4	Fakten zur BVK
5	Organisation der BVK
6	Das Dreisäulensystem der Schweiz
7	Die Finanzierung der Vorsorgeleistungen
8	Pensionierung und Altersvorsorge
11	Leistungen bei Tod und Invalidität
15	Austritt aus der BVK
16	Wohneigentumsförderung und Hypotheken
17	Wohnungen und Geschäftsflächen
18	Glossar

**470**

Angeschlossene
Arbeitgeber

**115 000**

Versicherte

Fakten zur BVK

Die BVK ist mit 115 000 Versicherten die grösste Pensionskasse der Schweiz. Sie ist eine privatrechtliche Stiftung. 60% der Kundinnen und Kunden sind von angeschlossenen Arbeitgebern aus den Branchen Gesundheit, Bildung und Verwaltung. Die restlichen 40% sind Angestellte des Kantons Zürich.

Die BVK versichert Vorsorgeleistungen bei Alterspensionierung, Tod und Invalidität. Verglichen mit anderen Vorsorgeeinrichtungen erbringt die BVK überdurchschnittliche Leistungen.

(Zahlen per 1. Januar 2017)



28,7 Mrd. CHF

Anlagevermögen

Organisation der BVK

Stiftungsrat

Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der BVK. Das paritätische Gremium besteht aus je neun Vertreterinnen und Vertretern von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, die für eine Amtsperiode von vier Jahren gewählt sind.

Die Aufgaben des Stiftungsrats sind vielfältig. Er bestimmt die strategischen Ziele, legt die Organisation der BVK fest, sorgt für ihre finanzielle Stabilität und überwacht die Geschäftsführung.

Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung setzt die Anordnungen des Stiftungsrats und seiner Ausschüsse um und vertritt die BVK nach aussen.

Das Dreisäulensystem der Schweiz

Das Schweizerische Vorsorgesystem ist als Dreisäulensystem bekannt. Jede der drei Säulen wird unterschiedlich finanziert. Zusammen decken sie die finanzielle Vorsorge für die Zeit nach der Pensionierung, den finanziellen Schaden im Todesfall sowie das Risiko einer invaliditätsbedingten Erwerbsunfähigkeit ab.

Die erste Säule ist für alle Personen obligatorisch, die in der Schweiz wohnen oder erwerbstätig sind. Der zweiten Säule müssen sich Arbeitnehmende ab einem gewissen Mindesteinkommen anschliessen. Die dritte Säule ist freiwillig. Die BVK ist Teil der zweiten Säule, der beruflichen Vorsorge.

Beginn des Vorsorgeschatzes

Die Aufnahme in die Pensionskasse erfolgt mit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses, frühestens mit Alter 18. Dafür müssen Versicherte ein jährliches Mindesteinkommen von 21 150 CHF (Stand 2017) erzielen. Bis Alter 21 decken die Beiträge nur die Risiken Tod und Invalidität ab. Ab dem Alter von 21 Jahren wird zusätzlich für die Altersvorsorge angespart.

1. Säule

Staatliche Vorsorge (AHV und IV)

Ziel

Deckt den Existenzbedarf, falls das Erwerbseinkommen infolge Pensionierung, Tod oder Invalidität wegfällt.

Versicherte

Alle in der Schweiz lebenden oder arbeitenden Personen und Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die im Ausland für einen Schweizer Arbeitgeber tätig sind.

Finanzierung

Beiträge werden zu gleichen Teilen durch den Arbeitnehmenden und den Arbeitgebenden finanziert.

Die Beiträge werden direkt vom Lohn abgezogen.

Die erwerbstätige Generation finanziert die Renten der nicht mehr erwerbstätigen Generation (Umlageverfahren).

2. Säule

Berufliche Vorsorge (BVG)

Ziel

Sichert zusammen mit der ersten Säule den gewohnten Lebensstandard.

Versicherte

Alle Arbeitnehmenden mit einem Mindesteinkommen von 21 150 CHF (Stand 2017).

Finanzierung

Jede versicherte Person spart zusammen mit dem Arbeitgeber für die eigene Vorsorge (Kapitaldeckungsverfahren).

Die Beiträge werden direkt vom Lohn abgezogen.

3. Säule

Private Vorsorge

Ziel

Dient der zusätzlichen privaten Absicherung.

Versicherte

Freiwillig – jede in der Schweiz wohnhafte oder arbeitstätige Person.

Finanzierung

Jede versicherte Person spart für die eigene Vorsorge.

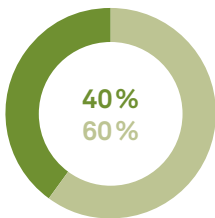
In Form eines Vorsorgekontos bei einer Bank oder als Lebensversicherung.

Einzahlungen in die Säule 3a sind jährlich bis zu einem Betrag von 6768 CHF (Stand 2017) steuerlich abziehbar.

Die Finanzierung der Vorsorgeleistungen

Die Finanzierung der Leistungen erfolgt durch die Beiträge der Arbeitnehmenden, die Beiträge der Arbeitgeber sowie durch Zinsen.

Der Arbeitgeber übernimmt standardmässig 60% der Beiträge, der Arbeitnehmende 40%. Die Beiträge werden den Arbeitnehmenden jeden Monat direkt vom Lohn abgezogen.



- Beiträge Arbeitnehmer
- Beiträge Arbeitgeber

Berechnung der Beiträge

Grundlage für die Berechnung der Beiträge ist der versicherte Lohn. Er ist auch massgebend für die Berechnung der Sparbeiträge sowie der Leistungen im Invaliditäts- und Todesfall. Es wird nicht der gesamte Lohn, sondern der Bruttolohn abzüglich des sogenannten Koordinationsabzugs versichert. Dieser umfasst die bereits durch die 1. Säule (AHV/IV) versicherten Lohnanteile. Bei einer Beschäftigung von 100% entspricht der Koordinationsabzug 24675 CHF (Stand 2017). Bei Teilzeitbeschäftigten wird er entsprechend dem Beschäftigungsgrad herabgesetzt.

Sparbeiträge

Die Sparbeiträge dienen der Finanzierung der Altersvorsorge. Der Sparprozess beginnt am 1. Januar des Jahres, in dem die versicherte Person 21 Jahre alt wird.

Risikobeiträge

Zusätzlich zu den Sparbeiträgen leisten Arbeitnehmende und Arbeitgeber Risikobeiträge. Damit werden die Risikoleistungen finanziert, also Leistungen im Fall von Invalidität oder Tod. Die Risiken Tod und Invalidität sind ab dem 1. Januar des Jahres versichert, in dem eine Person 18 Jahre alt wird.

Der Risikobeitrag beläuft sich auf 2% des versicherten Lohns. Davon bezahlt der Arbeitnehmende 0,8%, der Arbeitgeber steuert die restlichen 1,2% bei.

Flexibles Sparen

Aktivversicherte können bei der BVK mitbestimmen, wie viel Sparguthaben sie ansparen wollen. Sie können, abhängig von den persönlichen Bedürfnissen und Möglichkeiten, aus drei Sparbeitragsvarianten wählen (www.bvk.ch/beitraege). Die Arbeitgebersparbeiträge sind bei allen Varianten gleich hoch.

Variante «Standard»

Alle Versicherten sind standardmässig dieser Beitragsvariante zugeteilt.

Variante «Basis»

Versicherte sparen 2 Prozentpunkte weniger Arbeitnehmerbeiträge als in der Standardvariante. Das monatlich verfügbare Einkommen steigt, das Leistungsniveau im Zeitpunkt der Pensionierung sinkt hingegen.

Variante «Top»

Versicherte sparen 2 Prozentpunkte mehr Arbeitnehmerbeiträge als in der Standardvariante. Das Leistungsniveau zum Zeitpunkt der Pensionierung steigt.

Alter	Variante «Basis»	Variante «Standard»	Variante «Top»	Bei allen drei Beitragsvarianten
	Arbeitnehmer	Arbeitnehmer	Arbeitnehmer	Arbeitgeber
21 bis 23	2,0%	4,0%	6,0%	6,0%
24 bis 27	3,2%	5,2%	7,2%	7,8%
28 bis 32	4,4%	6,4%	8,4%	9,6%
33 bis 37	5,6%	7,6%	9,6%	11,4%
38 bis 42	6,8%	8,8%	10,8%	13,2%
43 bis 47	8,0%	10,0%	12,0%	15,0%
48 bis 52	8,8%	10,8%	12,8%	16,2%
53 bis 65	9,6%	11,6%	13,6%	17,4%
66 bis 70	4,0%	6,0%	8,0%	9,0%

Pensionierung und Altersvorsorge

Die Versicherten der BVK können zwischen Alter 60 und 65 in Pension gehen. Versicherte, die im Alter von 65 Jahren eine lückenlose Weiterarbeit vereinbart haben, werden spätestens im Alter von 70 Jahren pensioniert.

Die Pensionierung kann in höchstens zwei Schritten erfolgen. Ein Kapitalbezug ist auch bei einer Teilalterspensionierung möglich. Der maximale Kapitalbezug ist in diesem Fall vom Prozentsatz der Pensionierung abhängig. Falls eine versicherte Person zum Beispiel zu 30% in Pension geht, kann sie maximal 30% des Sparguthabens in Kapitalform beziehen.

Sparprozess

Die Altersvorsorge der BVK baut auf einem Sparprozess auf. Dieser beginnt am 1. Januar des Jahres, in dem eine versicherte Person 21 Jahre alt wird. Er dauert bis zur Pensionierung.

Altersrente mit garantierter Laufzeit

Das persönliche Sparguthaben wird bei der Pensionierung mit einem Umwandlungssatz in eine lebenslange Altersrente umgerechnet. Die Höhe des Umwandlungssatzes ist vom gewählten Rücktrittsalter und vom Jahrgang abhängig.

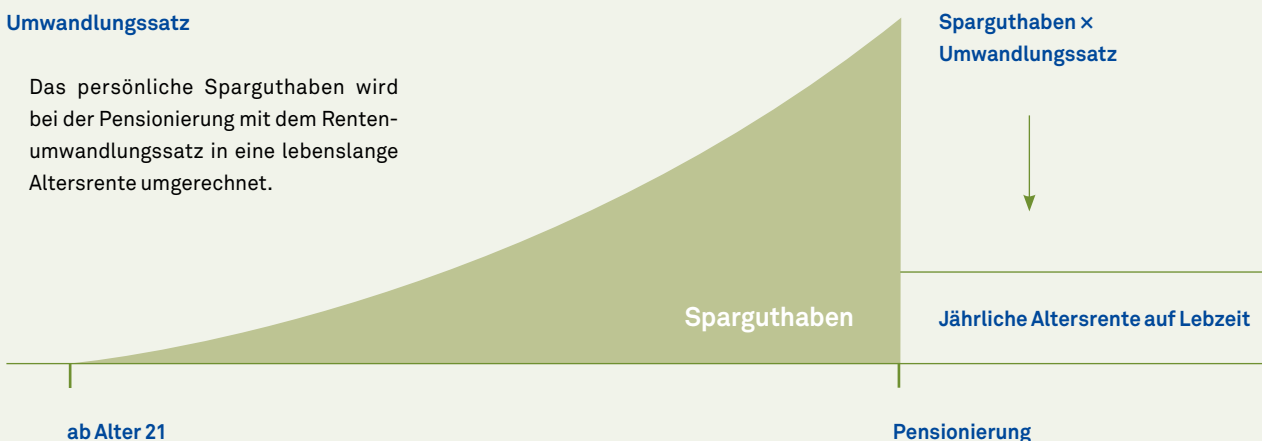
Kapitalauszahlung anstelle einer Altersrente

Bei der Pensionierung kann anstelle der monatlichen Altersrente ein Teil oder die gesamte Altersleistung als Kapital bezogen werden. Beim teilweisen Kapitalbezug werden die Altersleistungen sowie die allfälligen Ehegattenrenten und ein allfälliger Überbrückungszuschuss entsprechend gekürzt.

Ein Kapitalbezug muss mindestens einen Monat vor der Pensionierung schriftlich bei der BVK beantragt werden, und es ist eine beglaubigte Unterschrift des Ehegatten/eingetragenen Partners nötig.

Umwandlungssatz

Das persönliche Sparguthaben wird bei der Pensionierung mit dem Renten-Umwandlungssatz in eine lebenslange Altersrente umgerechnet.



Erhöhung des Sparguthabens durch Einkauf

Lücken, die durch das Fehlen von Beitragsjahren, bei Lohnerhöhungen oder z.B. bei Scheidungen entstanden sind, können durch einen Einkauf geschlossen werden.

Einkäufe für Versicherte mit Besitzstandsrente wirken sich unter Umständen nicht mehr auf die Altersrente aus (Jahrgang 1956 und älter mit Eintritt in die BVK vor dem 1. Januar 2017).

Falls Sie innerhalb von drei Jahren vor der Pensionierung einen persönlichen Einkauf in die BVK tätigen möchten und bei der Pensionierung einen Kapitalbezug planen, empfehlen wir Ihnen, sich vorgängig bei der Steuerbehörde über die Steuerfolgen zu informieren.

Berechnen Sie Ihre Altersrente

Zur Planung Ihrer Pensionierung können Sie die Rente durch Eingabe der persönlichen Zinserwartung berechnen. Dazu benötigen Sie die Angaben auf Ihrem Vorsorgeausweis.

Versicherte, die sich dem Pensionierungsalter nähern, können bei der BVK eine provisorische Rentenberechnung bestellen. Die Berechnung kann telefonisch beim Kundenbetreuer oder auf www.bvk.ch/formulare angefordert werden. Die berechneten Renten werden genauer, je kürzer die Zeit bis zur Pensionierung noch dauert. Dies liegt daran, dass die künftigen Zinsen für die Entwicklung des Sparguthabens heute noch nicht bekannt sind.

Den «Online-Rentenrechner»
finden Sie auf der Webseite

www.bvk.ch/rentenrechner

Hinweis

Durch einen Einkauf in die Pensionskasse können Sie Ihre persönliche Vorsorge verbessern und profitieren gleichzeitig von Steuervorteilen. Einkäufe sind während drei Jahren für Kapitalbezüge (z.B. bei Pensionierung oder zur Finanzierung eines Eigenheims) gesperrt.

Weiterführende Informationen finden Sie auf der Webseite www.bvk.ch und im Merkblatt «Persönlicher Einkauf».



Vorzeitige Pensionierung

BVK-Versicherte können ab Alter 60 in Pension gehen.

Versicherte, die vor dem ordentlichen AHV-Rentenalter in Pension gehen, haben Anspruch auf einen Überbrückungszuschuss. Dies, sofern der jeweilige Arbeitgeber diese Möglichkeit vertraglich nicht ausgeschlossen hat. Auf dem persönlichen Vorsorgeausweis ist unter dem Punkt «Arbeitgeber» ersichtlich, ob diese Leistung ausgeschlossen ist.

Der Überbrückungszuschuss ersetzt die dann noch fehlende AHV-Altersrente. Er beläuft sich auf 75% der maximalen einfachen AHV-Rente von 28200 CHF (Stand 2017).

Verheiratete und in eingetragener Partnerschaft lebende Versicherte können bei der BVK einen Zuschlag von 30% beantragen. Bei Teilzeitbeschäftigten berechnet sich der Betrag entsprechend dem Beschäftigungsgrad. Ein (Teil-)Kapitalbezug im Zeitpunkt der Pensionierung führt zu einer anteilmässigen Kürzung des Überbrückungszuschusses.

Wenn das ordentliche AHV-Alter erreicht ist, wird der Überbrückungszuschuss durch die AHV-Rente abgelöst. 60% des Überbrückungszuschusses finanziert der Arbeitgeber. Die restlichen 40% werden durch die versicherte Person in Form einer Kürzung der lebenslangen monatlichen Rente ab dem ordentlichen AHV-Pensionierungsalter geleistet.

Eine vorzeitige Pensionierung mit Bezug des Überbrückungszuschusses hat finanzielle Auswirkungen, wie das untenstehende Beispiel zeigt:

Weiterführende Informationen finden Sie auf der Webseite www.bvk.ch und im Merkblatt «Überbrückungszuschuss zur Altersrente».

Rente von Alter 62 – 65

Rente ab Alter 65

Überbrückungszuschuss der BVK	21 150 CHF	AHV-Rente	28 200 CHF
BVK-Altersrente	17 960 CHF	BVK-Altersrente	17 960 CHF
		Kürzung BVK-Altersrente infolge Überbrückungszuschuss	-1 460 CHF
Total Rente pro Jahr	39 110 CHF	Total Rente pro Jahr	44 700 CHF



Versicherte Person

- Pensionierung mit Alter 62
- Beschäftigungsgrad: 100%
- Bruttolohn: 90000 CHF
- Versicherter Lohn: 65325 CHF
- Anspruch auf max. AHV-Altersrente
- Sparguthaben: 400000 CHF
- Umwandlungssatz: 4,49%

Leistungen bei Tod und Invalidität

Der Risikoschutz der BVK umfasst die Leistungen bei Tod und Invalidität. Die Risikobeiträge werden monatlich ab dem 1. Januar des Jahres einbezahlt, in dem eine Person 18 Jahre alt wird. Der Arbeitgeber leistet standardmässig 60% der Beiträge, der Arbeitnehmende 40%. Den Versicherten wird ihr Anteil monatlich direkt vom Lohn abgezogen.

Situation	Invalidenrente	Ehegattenrente zum Zeitpunkt des Todes	Neuberechnung der Rente, wenn die Person 65 Jahre alt wird/ geworden wäre	Kinderrente/ Waisenrente
Versicherte Person kann aus gesundheitlichen Gründen den Beruf oder eine andere zumutbare Erwerbstätigkeit nicht mehr ausüben	60% des versicherten Lohns (bei Vollinvalidität)		Invalidenrente wird durch Altersrente abgelöst	Kinderrente in Höhe der Waisenrente für jedes Kind, das im Falle des Todes der versicherten Person eine Waisenrente erhalten könnte
Tod einer aktivversicherten Person vor Alter 65		40% des letzten versicherten Lohns	$\frac{2}{3}$ der Altersrente, wie sie sich bei Weiterführung des Sparguthabens bis zum vollendeten 65. Altersjahr der verstorbenen Person ergeben hätte	Waisenrente: 30% der Ehegattenrente
Tod einer noch erwerbstätigen Person nach Alter 65		$\frac{2}{3}$ der Altersrente, die der versicherten Person im Zeitpunkt des Todes zugestanden hätte		Waisenrente: 30% der Ehegattenrente
Tod eines Invalidenrentners/einer Invalidenrentnerin		$\frac{2}{3}$ der Invalidenrente	$\frac{2}{3}$ der Altersrente, wie sie sich bei Weiterführung des Sparguthabens bis zum vollendeten 65. Altersjahr der verstorbenen Person ergeben hätte	Waisenrente: 30% der Ehegattenrente
Tod eines Altersrentners/ einer Altersrentnerin		$\frac{2}{3}$ der laufenden Altersrente		Waisenrente: 30% der Ehegattenrente

Leistungen im Todesfall

Ehegattenrente

Stirbt eine aktivversicherte oder eine rentenbeziehende Person, erhält der hinterbliebene Ehepartner resp. eingetragene Partner eine Ehegattenrente, sofern er im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person eine der drei folgenden Bedingungen erfüllt:

- Der hinterbliebene Ehepartner muss oder musste für den Unterhalt eines oder mehrerer eigener Kinder bzw. im Todeszeitpunkt für den Unterhalt von Pflege- oder Stiefkindern aufkommen.
- Der hinterbliebene Ehepartner ist mindestens 45 Jahre alt.
- Der hinterbliebene Ehepartner bezieht mindestens eine halbe Rente der Eidg. Invalidenversicherung.

Erfüllt der Ehegatte keine dieser Voraussetzungen, hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von fünf Jahresehegattenrenten.

Die Wahl der Sparbeitragsvariante hat auf die Ehegattenrente keinen Einfluss. Diese basiert auf der Variante «Standard».

Leistungen beim Tod einer aktivversicherten Person vor Alter 65

Die Ehegattenrente beträgt 40% des letzten versicherten Lohns. Sie wird bis zum Zeitpunkt ausgerichtet, in dem die verstorbene Person 65 Jahre alt geworden wäre. Danach wird sie durch eine Ehegattenrente abgelöst, die $\frac{2}{3}$ der Altersrente beträgt, die bei Pensionierung der verstorbenen Person ausgerichtet worden wäre.

Leistungen beim Tod einer noch erwerbstätigen Person nach Alter 65

Die Ehegattenrente beläuft sich auf $\frac{2}{3}$ der Altersrente, die der versicherten Person im Zeitpunkt des Todes zugestanden hätte.

Leistungen beim Tod eines Invalidenrentners

Die Ehegattenrente beträgt $\frac{2}{3}$ der Invalidenrente. Sie wird bis zum Zeitpunkt ausgerichtet, in dem die verstorbene Person 65 Jahre alt geworden wäre. Danach wird sie durch eine Ehegattenrente abgelöst, die $\frac{2}{3}$ der Altersrente beträgt, die bei Pensionierung der verstorbenen Person ausgerichtet worden wäre.

Hinweis

Eheähnliche Lebensgemeinschaften

Das Konkubinat ist bei der BVK versicherungsmässig grundsätzlich der Ehe gleichgestellt.

Wichtige Voraussetzung für den Anspruch auf Vorsorgeleistungen ist, dass die gegenseitige persönliche und finanzielle Unterstützungspflicht schriftlich vereinbart und die entsprechende Unterstützungsvereinbarung bei der BVK eingereicht wurde.



Weiterführende Informationen
finden Sie auf der Webseite

www.bvk.ch

und in den Merkblättern
«Hinterbliebenenleistungen»,
«Partnerschaftsrente» und
«Todesfallsumme».

Tod eines Altersrentners

Die Ehegattenrente beträgt zwei Drittel der laufenden Altersrente.

Waisenrente

Hinterlässt eine versicherte Person eigene Kinder, Stief- oder Pflegekinder, haben diese Anspruch auf eine Waisenrente, sofern sie:

- noch nicht 20 Jahre alt sind oder
- noch nicht 25 Jahre alt sind und in Ausbildung stehen oder
- noch nicht 25 Jahre alt und im Sinne der Eidg. Invalidenversicherung zu mindestens 70% invalid sind.

Die Waisenrente beträgt 30% der Ehegattenrente. Vollwaisen haben Anspruch auf die doppelte Waisenrente.

Todesfallsumme

Verstirbt eine aktivversicherte Person, wird eine Todesfallsumme ausbezahlt, falls die BVK keine Renten oder Abfindungen an die Hinterbliebenen leisten muss.

Die Todesfallsumme beläuft sich auf das Doppelte des letzten versicherten Lohns, ist aber höchstens so hoch wie das Sparguthaben im Zeitpunkt des Todes. Wenn eine rentenbeziehende Person verstirbt, wird keine Todesfallsumme ausgerichtet.

Regeln Sie rechtzeitig, wer die Todesfallsumme erhält. Anspruch haben nach folgender Rangordnung:

- Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Masse finanziell unterstützt wurden;
- der/die Lebenspartner/-in, sofern die Lebensgemeinschaft während der letzten fünf Jahre bis zum Tod ununterbrochen geführt wurde;
- die Person, die für den Unterhalt der gemeinsamen Kinder aufkommen muss.

Erfüllt keine Person diese Voraussetzungen, erhalten die Kinder, die Eltern oder die Geschwister die Todesfallsumme.

Die versicherte Person kann schriftlich festlegen, welche Personen innerhalb einer Gruppe begünstigt werden sollen und zu welchen Anteilen diese Anspruch auf die Todesfallsumme haben.

Verwenden Sie dazu das Formular «Änderung Begünstigtenordnung für Todesfallsumme». Bitte beachten Sie, dass Sie eine allfällige Änderung der Begünstigtenordnung vor Eintritt eines Vorsorgefalls mit dem Formular der BVK melden müssen. Die BVK bestätigt danach den Erhalt des Formulars und prüft die Anspruchsberechtigung im Vorsorgefall.

Leistungen bei Invalidität

Die Invalidenrente wird längstens bis zum Alter 65 ausbezahlt. Danach wird sie durch eine Altersrente abgelöst.

Invalide Personen erhalten für jedes Kind sowie für Stief- und Pflegekinder eine Kinderrente in der Höhe von 20% der Invalidenrente.

Berufsinvalidenrente

Kann eine versicherte Person vor Alter 65 aus gesundheitlichen Gründen bleibend oder für längere Zeit ihre bisherige Berufstätigkeit nicht mehr ausüben, hat sie nach Ablauf der Lohnfortzahlung Anspruch auf eine Berufsinvalidenrente.

Bei Vollinvalidität (Invaliditätsgrad von 70% und mehr) beträgt die Rente 60% des letzten versicherten Lohns. Bei teilweiser Invalidität wird die Rente entsprechend dem Invaliditätsgrad wie folgt festgesetzt:

Die Berufsinvalidenrente für unter 50-jährige Personen wird längstens für zwei Jahre ausgerichtet. Danach wird sie durch eine Erwerbsinvalidenrente abgelöst, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

Erwerbsinvalidenrente

Kann eine versicherte Person aus gesundheitlichen Gründen bleibend oder für längere Zeit keine zumutbare Erwerbstätigkeit ausüben, hat sie nach Auslaufen der Berufsinvalidenrente Anspruch auf eine Erwerbsinvalidenrente. Sie beträgt wie die Berufsinvalidenrente bei Vollinvalidität 60% des letzten versicherten Lohns und bemisst sich bei Teilinvalidität nach derselben Abstufung.

Berufsinvalidität	Höhe der Rente
bis 24%	keine Rente
25 – 59%	Rente gemäss Invaliditätsgrad
60 – 69%	Dreiviertelrente
ab 70%	Vollrente

Weiterführende Informationen
finden Sie auf der Webseite

www.bvk.ch

und im Merkblatt
«Leistungen bei Invalidität».

Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Wird das Arbeitsverhältnis beendet, endet grundsätzlich auch das Versicherungsverhältnis bei der BVK.

Bei Wechsel des Arbeitgebers wird das persönliche Sparguthaben der Pensionskasse des neuen Arbeitgebers übertragen. Das Sparguthaben setzt sich wie folgt zusammen:

- Arbeitnehmer- und Arbeitgeber-sparbeiträge;
- allfällige persönliche Einkäufe;
- Zinsen und übertragene Freizügigkeitsleistungen früherer Vorsorgeeinrichtungen.

Wenn Sie nach Austritt aus der BVK nicht weiter bei einer Pensionskasse versichert sind, wird Ihr Sparguthaben auf ein Freizügigkeitskonto oder eine Freizügigkeitspolice überwiesen.

Eine Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung kann beantragt werden, wenn:

- die versicherte Person die Schweiz endgültig verlässt (bei der Ausreise in EU- oder EFTA-Länder gelten Beschränkungen für die Barauszahlung der Austrittsleistung);
- die versicherte Person aufgrund der Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit nicht mehr in der beruflichen Vorsorge versichert werden muss;
- die Freizügigkeitsleistung weniger als einen Jahresbeitrag der versicherten Person beträgt.

Unter einer Barauszahlung versteht man die Überweisung der Freizügigkeitsleistung auf ein nicht gesperrtes Konto (z. B. Privatkonto).

Weiterführende Informationen
finden Sie auf der Webseite

www.bvk.ch

und im Merkblatt
«Freizügigkeitsleistung».

Wohneigentumsförderung und Hypotheken

Wohneigentumsförderung

Aktivversicherte haben die Möglichkeit, ihr persönliches Sparguthaben für die Finanzierung von selbst genutztem Wohneigentum einzusetzen oder eine bestehende Hypothek zu amortisieren. Das angesparte persönliche Guthaben kann durch Vorbezug des Sparguthabens oder durch Verpfändung der Vorsorgeleistung verwendet werden.

Vorbezug des Sparguthabens

Bei einem Vorbezug bezahlt die BVK einen Betrag bis zur Höhe des Sparguthabens aus. Versicherte, die das 50. Altersjahr erreicht haben, können maximal die Hälfte des vorhandenen Sparguthabens bzw. das im Alter 50 vorhanden gewesene Sparguthaben beziehen. Ein Vorbezug kann frühestens alle fünf Jahre geltend gemacht werden und muss mindestens 20 000 CHF betragen. Für die Finanzierung von Anteilsscheinen von z. B. Wohnbaugenossenschaften können auch kleinere Beträge bezogen werden.

Verpfändung der Vorsorgeleistung

Versicherte haben die Möglichkeit, ihre Vorsorgeleistungen (Renten- und Kapitalleistungen) sowie ihre Sparguthaben zu verpfänden, die im Alter, bei Invalidität oder Tod ausbezahlt würden. Diese Verpfändung dient als Sicherheit für Kapitalgeber wie beispielsweise Banken. Im Fall einer Pfandverwertung verliert der Versicherte die verpfändete Renten- oder Kapitalleistung.

Vorteil

Ein Vorbezug erhöht den Eigenkapitalanteil am Wohneigentum und verringert die Zinsbelastung.

Nachteil

Vorsorgeleistungen werden aufgrund des verringerten Sparguthabens entsprechend gekürzt.

Vorteil

Bei einer Verpfändung wird das Sparguthaben nicht gekürzt. Die Altersleistungen würden erst bei einer allfälligen Pfandverwertung reduziert.

Nachteil

Die Verpfändung hat keinen Einfluss auf den Eigenkapitalanteil am Wohneigentum.

BVK-Hypotheken

Im direkten Vergleich mit über 40 Kreditgebern gehört die BVK bei allen Laufzeiten zu den Anbietern mit den tiefsten Zinsen. Das zeigen auch neutrale Vergleichsplattformen.

Mehr dazu unter:

www.bvk.ch/zinsvergleiche

Weiterführende Informationen
und einen Hypothekenrechner finden
Sie auf der Webseite

www.bvk.ch/hypotheken

Wohnungen und Geschäftsflächen

Attraktive Immobilien

Die BVK vermietet in der Schweiz rund 5000 Wohnungen und 345 000 m² Büro- und Gewerbefläche. Bei der BVK versicherte Personen werden bei der Mieterauswahl bevorzugt behandelt. Das BVK Immo-Portal informiert tagesaktuell über alle freien Objekte.

Mehr dazu unter:
www.bvk-immobilien.ch



Glossar

Deckungsgrad

Der Deckungsgrad einer Pensionskasse entspricht dem Verhältnis des effektiv vorhandenen Vermögens zum notwendigen Vermögen, welches für die Erbringung der Leistungen (Renten und Sparguthaben der Aktivversicherten) gebraucht wird. Bei einem Deckungsgrad von unter 100% wird von einer Unterdeckung gesprochen, bei über 100% von Überdeckung.

Koordinationsabzug

Betrag, welcher vom Bruttolohn (massgebender Lohn) abgezogen wird, um den versicherten Lohn zu berechnen. Der Abzug dient der Koordination zwischen der 1. und 2. Säule. Der Koordinationsabzug beträgt $\frac{1}{6}$ der maximalen einfachen AHV-Rente, d.h. 24 675 CHF (Stand 2017).

Risikobeitrag

Der Risikobeitrag wird zur kollektiven Finanzierung der Risikoleistungen (Invalidität und Todesfall) verwendet und monatlich vom Lohn abgezogen.

Sparbeitrag

Die monatlichen Sparbeiträge werden durch Arbeitnehmer und Arbeitgeber finanziert und Ihrem persönlichen Vorsorgekonto bei der BVK gutgeschrieben. Je grösser das Sparguthaben im Zeitpunkt der Pensionierung, desto höher sind Ihre Altersleistungen – und umgekehrt.

Sparbeitragsvarianten

Die BVK bietet unterschiedliche Sparbeitragsvarianten zur Finanzierung der Altersleistungen an. Versicherte können entscheiden, ob sie mehr oder weniger hohe Sparbeiträge beisteuern wollen. Zur Wahl stehen die Varianten «Basis» (-2%), «Standard» und «Top» (+2%). Der Arbeitgeberanteil bleibt immer gleich hoch.

Sparguthaben

Summe der angesammelten Sparbeiträge inkl. eingebrachter Freizügigkeitsleistungen, persönlicher Einkäufe und Zinsen. Die Altersrente wird aufgrund des Sparguthabens berechnet. Bei einem Wechsel des Arbeitgebers bei gleichzeitigem Austritt aus der BVK wird das Sparguthaben an die neue Pensionskasse übertragen.

Überbrückungszuschuss zur Altersrente

Der Überbrückungszuschuss hilft versicherten Personen im Falle einer Frühpensionierung, die noch fehlende AHV-Altersrente teilweise zu ersetzen. Der Überbrückungszuschuss stellt eine Art Ersatzeinkommen dar, das von der BVK bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Pensionierungsalters (Frauen 64, Männer 65) geleistet wird.

Überbrückungszuschuss zur Invalidenrente

Temporäre Leistung, die von der BVK zusätzlich zur Invalidenrente bis zum Einsetzen der Leistungen der Eidg. IV/AHV ausgerichtet wird. Der Überbrückungszuschuss wird längstens bis zur Erreichung des ordentlichen AHV-Rentenalters ausgerichtet, sofern die Voraussetzungen dazu erfüllt sind.

Umwandlungssatz

Prozentsatz, mit welchem das Sparguthaben im Zeitpunkt der Pensionierung in die jährliche Altersrente umgerechnet wird. Die Höhe des Umwandlungssatzes ist abhängig vom Pensionierungsalter und vom Jahrgang.

Versicherter Lohn

Jährlicher AHV-Bruttolohn (inklusive 13. Monatslohn) abzüglich Koordinationsabzug. Bei Teilzeitangestellten wird der Koordinationsabzug anteilmässig berücksichtigt.

Haben Sie Fragen?

**Angestellte des Kantons und von Bildungsinstitutionen
(ohne Schulgemeinden) kontaktieren uns unter:**

058 470 45 45

Alle anderen Angestellten unter:

058 470 44 44

Bei Fragen zu Hypotheken kontaktieren Sie uns unter:

058 470 45 66

Bei Fragen zu Mietwohnungen unter:

058 470 47 00

Impressum

BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich
Obstgartenstrasse 21 | 8090 Zürich
www.bvk.ch

The logo for BVK (Bundliche Vorsorgekasse) consists of the letters 'BVK' in a bold, blue, serif font.